Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Anlage 2

An die

a) Mitgliedsstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

b) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

c) Mitglieder des Arbeitskreises
„Kinder- und Jugendhilfe“

19.03.2014/mos

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-4 50
Telefax +49 221 3771-4 09

E-Mail
bianca.weber@staedtetag.de

Bearbeitet von
Bianca Weber

Aktenzeichen
51.41.10 N
Umdruck-Nr.
M 4129

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen am 19.02.2014 das Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**Anlage**) beschlossen hat. Mit dem Gesetz wird insbesondere die Erhöhung der für den Kinder- und Jugendförderplan in den Jahren 2017 bereitzustellenden Haushaltsmittel von 75.070.500 € auf 100.225.700 € festgelegt und damit an den aktuellen Haushalt angepasst. Mit dieser Erhöhung will das Land Nordrhein-Westfalen ein deutliches Zeichen im Hinblick auf die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Lebensbildung setzen. Darüber hinaus sollen die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Festlegung des Betrages bis 31.12.2017 Stabilität und Planungssicherheit erhalten. Damit soll ein hoher Grad an Kontinuität für die folgenden Jahre bis zum Ende des Jahres 2017 geschaffen werden, welcher als erforderlich angesehen wird, um eine nachhaltige Politik für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen aktiv gestalten zu können. Zudem wurde in § 9 aufgenommen, dass zukünftig bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans das Ministerium auch den zuständigen Ausschuss des Landtages zu beteiligen hat.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf die Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bianca Weber

Bianca Weber

Anlage

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2014 Nr. 7 vom 14.3.2014 Seite 197 bis 212

216

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel 1

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen."

§ 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen."

§ 9 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche" die Wörter „und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.

2. Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags."

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „75.070.500" durch die Angabe „100.225.700" und die Angabe „31.12.2010" durch die Angabe „31. Dezember 2017" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g er

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

GV. NRW. 2014 S. 200

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.